

AZ: 01.4 - Herr Krüger

Drucksache Nr.: 0526/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	22.07.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

Gremienumbesetzung: Neuwahlen im Jugendhilfeausschuss

A n t r a g:

In den Jugendhilfeausschuss werden gewählt:

a) 9 Mitglieder auf Vorschlag der Ratsversammlung, davon mindestens 5 Ratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder müssen in der Jugendhilfe erfahren sein und der Ratsversammlung angehören können:

...

b) 3 Mitglieder der im Bereich der Stadt Neumünster wirkenden anerkannten Jugendverbände:

b.1) Frau Alina Herrmann

b.2) Herr Dietrich Mohr

b.3) Herr Torben Schlüter

c) 3 Mitglieder der im Bereich der Stadt Neumünster wirkenden freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt:

c.1) Frau Christina Just (Caritas)

c.2) Frau Jessica Gehrman (Diakonie)

c.3) Herr Jens-Peter Voigt (AWO)

d) Beratende Mitglieder:

d.1) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und des Jugendverbandes Neumünster e. V., das die Belange ausländischer Einwohner/innen wahrnimmt:

Herr Stefan Nachtwey (Die Brücke)

d.2) eine Vertreterin / ein Vertreter des
Familiengerichts Neumünster:
Frau Dr. Annemarie Fritzsche-Brandt

d.3) eine Vertreterin / ein Vertreter der
Schulen bzw. der Unteren
Schulaufsichtsbehörde:
Frau Bärbel Wulf-Fechner

d.4) die Fachdienstleitung 51
Frühkindliche Bildung:
Herr Erk Joke

d.5) ein Mitglied auf Vorschlag der
Kreiselternvertretung für
Kindertageseinrichtungen:
Frau Sina Andersen

d.6) die Fachdienstleitung 52 Familien-
und Jugendhilfe:
Frau Christina Gajewski

IRIS:

Gesellschaftlichen Zusammenhalt und
Demokratie stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 02.07.2025 hat Ratsherr Gärtner als Vorsitzender der Ratsfraktion BfB/Die Basis auf Grundlage des § 46 Abs. 10 GO die Neubesetzung der Sitze im Jugendhilfeausschuss beantragt.

Ausschlaggebend ist, dass sich diese Fraktion neu gebildet und bislang keine Möglichkeit hatte, einen Sitz im Jugendhilfeausschuss zu erlangen.

Berücksichtigt man die Mehrheitsverhältnisse in der Ratsversammlung und überträgt diese auf den Jugendhilfeausschuss, so stünde den 3 Ratsfraktionen mit jeweils 3 Mitgliedern aufgrund der bei Verhältniswahl zu erwartenden Höchstzahlen gemeinsam 1 Sitz bezogen auf die 9 von der Ratsversammlung zu vergebenden Sitze zu. Es müssten also gelöst werden (siehe unten).

Aktuell hat die AfD-Ratsfraktion diesen Sitz inne.

Es war also strittig, ob die Bildung einer neuen Fraktion, die ebenfalls über 3 Mitglieder verfügt, unter diesen Voraussetzungen dazu führt, dass ein Fall des § 46 Abs. 10 GO vorliegt. Der Sachverhalt wurde von der Kommunalaufsicht geprüft. Diese hat bestätigt, dass der neu gebildeten Ratsfraktion die Möglichkeit gegeben werden muss, ggf. einen Sitz im Losverfahren zu erlangen.

Für das Wahlverfahren sind bezogen auf den Jugendhilfeausschuss die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden (§ 48 Abs. 6 JuFöG, § 2 Abs. 6 der Satzung für das Jugendamt).

Nach den Bestimmungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster und der Hauptsatzung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

Zu a) des Antrags:

9 Mitglieder auf Vorschlag der Ratsversammlung, davon mindestens 5 Ratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder müssen in der Jugendhilfe erfahren sein und der Ratsversammlung angehören können.

Dabei sind zwei verschiedene Wahlverfahren möglich:

Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO.

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO.

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt. Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird (§ 40 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Listen enthalten die Vorschläge sowohl für die zu wählenden Ratsmitglieder als auch die zu wählenden bürgerschaftlichen Mitglieder (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GO). Die Zahl der Stimmen, die jede Liste erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt. Die 9 Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

Abstimmungen en bloc:

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden. Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen. Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung könnte sich dabei an der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken orientieren.

Davon ausgehend, dass alle Ratsfraktionen entsprechende Vorschläge unterbreiten und jeweils alle Fraktionsmitglieder für den Vorschlag der eigenen Ratsfraktion stimmen, ergibt sich folgende Sitzverteilung bezogen auf die 9 Sitze:

Ratsfraktion	Zahl der Sitze	Reihenfolge der Sitze nach den Höchstzahlen
CDU	3	1, 4 und 8
SPD	2	2 und 5
Die Grünen	1	3
FDP	1	6 oder 7
Bürgerfraktion	1	6 oder 7
BfB/die Basis	1	9
AfD		
Heimat NMS		
gesamt	9	

Die Stimmen der 2 fraktionslosen Ratsmitglieder sind nicht berücksichtigt.

Die Ratsfraktionen von BfB/Die Basis, AfD und Heimat Neumünster würden mit der 6 die gleiche Höchstzahl aufweisen. Wem der 9. Sitz zufällt, wäre dann per Los zu entscheiden.

Die Zahl der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des JHA ist in § 48 JuFöG und in der Satzung für das Jugendamt abschließend geregelt. § 46 Abs. 2 Satz 1 GO kommt deshalb nicht zur Anwendung

Ferner sind in den Jugendhilfeausschuss zu wählen:

Zu b) und c) des Antrags:

- 3 Mitglieder der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt (gemäß Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände)
- 3 Mitglieder der anerkannten Jugendverbände (gemäß Vorschlag des Jugendverband Neumünster e. V.)

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen gem. § 48 Abs. 1 JuFöG für die Ratsversammlung wählbar sein - also ihren Wohnsitz auch in Neumünster haben.

Zu d) des Antrags:

Die hier aufgeführten Personen sind beratende Mitglieder, die von den entsprechenden Organisationen vorgeschlagen und von der Ratsversammlung in das Gremium berufen werden. Die Fachdienstleitungen der Fachdienste ASD und Kinder und Jugend sind gemäß § 2 Absatz 3 e) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster Kraft Amtes Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

Das Mitglied nach d.5) des Antrags wird von der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen entsandt und somit nicht von der Ratsversammlung gewählt.

Auf die Bestimmung des § 2 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster, nach der zu gewährleisten ist, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, wird hingewiesen. Diese Norm beruht auf § 48 Jugendförderungsgesetz (JuFöG). § 48 Abs. 4 JuFöG schreibt zwingend vor, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen im Jugendhilfeausschuss vertreten sein müssen. Dabei sind sämtliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu berücksichtigen, also auch die beratenden Mitglieder. Da das Gremium aus 21 Mitgliedern besteht, muss das Verhältnis Männer zu Frauen stets 10 zu 11 oder umgekehrt betragen.

Wie eingangs erwähnt, ergeben sich akut nur bezogen auf Teil a) des Antrags Veränderungen. Zu allen übrigen Positionen entsprechen die Vorschläge der aktuellen Besetzung des Gremiums.

Von den 9 zu Teil a) des Antrags vorzuschlagenden Mitgliedern müssen daher mindestens 3 und höchstens 4 Frauen sein.

Nach der Neuwahl der Ausschussmitglieder ist auch der Vorsitz und dessen/deren Stellvertretung zu wählen. Dies wird Gegenstand einer gesonderten Vorlage.

i. A.

Krüger
FD Steuerungsunterstützung und Kommunikation